

ZH_OBERGERICHT RT240018 vom 16. Juli 2024

ZH Obergericht, 2024-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240018

FR: ZH_OBERGERICHT RT240018 du 16 juillet 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RT240018 del 16 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Die A. _____ (nachfolgend: Gesuchsgegnerin), C. _____, die D. _____ AG sowie die B. _____ AG (nachfolgend: Gesuchstellerin) haben am 4. Mai 2022 eine Vergleichsvereinbarung geschlossen (Urk. 4/4). In Ziff. 37 derselben wurde folgendes vereinbart (Urk. 4/4 S. 6; die Hinweise in den eckigen Klammern und die Hervorhebung durch kursive Schrift erfolgen durch das Gericht): "Aufgrund der Sachlage betreffend die Vergabe der Aufträge im Zusammenhang mit dem Projekt «Bäckerei G. _____» bestätigt B. _____ [gemeint: Gesuchstellerin], der A. _____ [gemeint: Gesuchsgegnerin] den pauschalen Betrag von CHF 225'000.00 zu schulden. B. _____ verpflichtet sich, diesen Betrag bis spätestens am 30. Juni 2022 per Banküberweisung an A. _____ zu bezahlen. Falls eine Strafuntersuchung bezüglich des Projekts «Bäckerei G. _____» eingestellt oder ein diesbezügliches Strafverfahren kein strafrechtlich relevantes Verschulden von C. _____ [gemeint: C. _____] zutage bringt, erstattet A. _____ diesen Betrag an B. _____ zurück." Es ist unbestritten und belegt, dass diese CHF 225'000.– von der Gesuchstellerin an die Gesuchsgegnerin am 20. Juni 2022 geleistet wurden (Urk. 4/5). Die Gesuchstellerin verlangt unter Hinweis auf die im obigen Zitat kursiv markierte Passage von Ziffer 37 der Vergleichsvereinbarung die Rückzahlung des Betrags und hat in diesem Zusammenhang das vorliegende Rechtsöffnungsverfahren gegen die Gesuchsgegnerin angestrengt. Strittig ist, ob eine der vereinbarten Bedingungen (in obigem Zitat kursiv markiert) für die Rückforderung erfüllt sind, sodass die Vereinbarung vom 4. Mai 2022 ein provisorischer Rechtsöffnungstitel darstellt. Hierauf zielen der Zahlungsbefehl in der Betreuung Nr. ... vom 1. Juni 2023 (Urk. 2) sowie das Begehren um provisorische Rechtsöffnung vom 15. September 2023 der Gesuchstellerin (Urk. 1) ab.

E. 2

Nach Eingang des Begehrens um provisorische Rechtsöffnung vom 15. September 2023 (Urk. 1) setzte die Vorinstanz der Gesuchsgegnerin Frist zur Gesuchsantwort an, welche die Gesuchsgegnerin verpasste (Urk. 6-8). Mit Entscheid vom 12. Februar 2024 wies die Vorinstanz das Gesuch um Fristwiederherstellung

- 3 - der Gesuchsgegnerin ab und erteilte die provisorische Rechtsöffnung (Urk. 11 = Urk. 14).

E. 3

Gemäss der Gesuchstellerin schadet es im Hinblick auf die provisorische Rechtsöffnung nicht, dass in der Nichtanhandnahmeverfügung vom 17. Februar 2023 (Urk. 4/7) die betreffenden Mietverträge nicht explizit dem Projekt "Bäckerei G. _____" zugeschrieben seien und von der "G. _____ AG" statt korrekterweise der "G'. _____ AG" die Rede sei. Es gebe keine andere Aktiengesellschaft mit dem Firmenbestandteil "G. _____", welche

Geschäftsbeziehungen zu den in der Nichtanhandnahmeverfügung erwähnten Herren E._____ und F._____ habe (Urk. 21 Rz. 10, 18; Urk. 4/7 S. 2). Zudem interpretiere die Gesuchsgegnerin den Begriff der Einstellung des Strafverfahrens zu eng, indem sie die Nichtanhandnahme als nicht davon erfasst ansehe. Auch einer Nichtanhandnahme gehe ein strafrechtliches Vorverfahren voraus, weshalb die Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 4/7) die Suspensivbedingung, dass eine Strafuntersuchung bezüglich des Projekts «Bäckerei G._____» eingestellt worden sei (Urk. 4/4 Rz. 37; s.o. I.1. kursive Passage), erfülle (Urk. 21 Rz. 21). Somit beweise die Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 4/7), dass ein bezüglich des Projekts "Bäckerei G._____" gestartetes Strafverfahren nicht zu Ende geführt worden sei und kein strafrechtlich relevantes Verschulden von C._____ zutage gebracht habe (Urk. 21 Rz. 11, 16, 25, 30; Urk. 4/4 Rz. 37). 4.1 Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, ist die vorliegend strittige Frage, ob eine Bedingung eingetreten ist, von Amtes wegen zu prüfen (Peter Stüheli, Die Rechtsöffnung, in: Zürcher Studien zum Verfahrensrecht Bd. 119, S. 203). Die Untersuchungsmaxime ist aber beschränkt, was insbesondere bedeutet, dass das Gericht nicht von sich aus Beweise erhebt. Vielmehr entscheidet es aufgrund der ihm vorgelegten Akten (SK SchKG-Vock/Aeppli, Art. 84 N 15; BSK SchKG-Staehelin, Art. 84 N 50). 4.2.1 Abzuklären ist zunächst die Frage, ob die Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft St. Gallen das Projekt "Bäckerei G._____" betrafen. Soweit die Gesuchsgegnerin vorbringt, dass die Nichtanhandnahmeverfügung vom 17. Februar 2023 (Urk. 4/7) keinen genügenden Bezug zum Projekt "Bäckerei G._____" aufweise (s.o. III.2.), ist ihr insoweit zuzustimmen, als die Staatsanwaltschaft in der besagten Nichtanhandnahmeverfügung tatsächlich lediglich die "G._____ AG" erwähnt, nicht aber eine Bäckerei. Hierzu entgegnet die Gesuchstellerin, dass auf-

- 7 - grund der Namen E._____ und F._____, welche in der Nichtanhandnahmeverfügung erwähnt seien (Urk. 4/7 S. 2), zu Genüge klar sei, dass mit der "G._____ AG" eigentlich die "G'._____ AG" bzw. das Projekt «Bäckerei G._____» gemeint sei; es gebe keine andere Aktiengesellschaft mit dem Firmenbestandteil "G._____", welche Geschäftsbeziehungen zu den in der Nichtanhandnahmeverfügung erwähnten Herren E._____ und F._____ habe (s.o. III.3.). Letzteres ist unbestritten (Urk. 1 Rz. 15). 4.2.2 Es lässt sich denn auch anhand der vorgelegten Beweisurkunden (Urk. 4/1-11) erstellen, dass die Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 4/7) das Projekt "Bäckerei G._____" betraf (Urk. 4/4 Rz. 37). Hierzu ist zu beachten, dass in der Vergleichsvereinbarung darauf hingewiesen wird, dass mit der Zahlung der CHF 225'000.– von der Gesuchstellerin an die Gesuchsgegnerin die Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit der Vergabe der Aufträge im Projekt "Bäckerei G._____", die gegenüber den Herren E._____ und F._____ bestünden, an die Gesuchstellerin übertragen würden (Urk. 4/4 Rz. 38). Insofern besteht eine Verbindung zwischen dem Projekt "Bäckerei G._____" und den Herren E._____ und F._____. Des Weiteren erwähnt die Gesuchsgegnerin im Schreiben vom 26. April 2023 selbst, dass die Strafanzeige gegen F._____ im Zusammenhang mit dem Projekt "Bäckerei G._____" stehe (Urk. 4/6 S. 2). Nachdem aber die Gesuchsgegnerin sowohl gegen F._____ als auch gegen E._____ als Mitbeschuldigte Strafanzeige erhoben hat (Urk. 4/7 S. 2), ist genügend nachgewiesen, dass die Strafanzeige gegen E._____ und daher auch die damit zusammenhängende Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 4/7) das Projekt "Bäckerei G._____" betreffen musste. 4.2.3 Auch wenn die im Zusammenhang mit dem Projekt "Bäckerei G._____" eingereichte Strafanzeige gegen F._____ und die darauf erfolgte Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft St. Gallen nicht im Recht liegen, sind diese Vorgänge aufgrund des Schreibens der Gesuchsgegnerin vom 26. April 2023

genügend belegt (Urk. 4/6 S. 2; zutreffend Urk. 1 Rz. 13 f.). 4.2.4 Insgesamt ergibt sich, dass es der Gesuchstellerin gelungen ist, nachzuweisen, dass die Staatsanwaltschaft zwei von der Gesuchsgegnerin initiierte Strafverfahren gegen F._____ und E._____ im Zusammenhang mit dem Projekt "Bäckerei

- 8 - G._____ " nicht anhand genommen hat. Dies führt zur Frage, ob hiermit auch der Bedingungseintritt nachgewiesen ist. 4.3.1 Die Gesuchsgegnerin ist der Ansicht, dass aufgrund des unzweideutigen Wortlauts der Bedingung (Urk. 4/4 Rz. 37) aktive Strafuntersuchungshandlungen vorausgesetzt seien, welche angesichts der Nichtanhandnahme (Urk. 4/7; Urk. 4/6 S. 2) gerade nicht erfolgt seien. Dabei betont die Gesuchsgegnerin, dass eine objektive Auslegung der Schuldanerkennung nach dem Vertrauensprinzip auf Grund von ausserhalb der Urkunde vorliegenden Umstände unzulässig sei (s.o. III.2.). Dies bedeutet allerdings nicht, dass eine objektive Auslegung der Schuldanerkennung schlechthin unzulässig wäre. Die Auslegung, ob eine Schuldanerkennung vorliegt, beurteilt sich vielmehr nach dem Vertrauensprinzip aus der Sicht des Empfängers anhand der Urkunde (BSK SchKG-Staehelin, Art. 82 N 21 f.). Da vorliegend strittig ist, ob vom Begriff der "Einstellung" auch die Nichtanhandnahme erfasst ist, ist die Schuldanerkennung (Urk. 4/4 Rz. 37) anhand des Vertrauensprinzips auszulegen. 4.3.2 Juristisch sind die Begriffe der "Nichtanhandnahme" und "Einstellung" eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nicht gleichbedeutend, zumal die Nichtanhandnahme (vorbehältlich eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens; BGer 6B_810/2017 vom 9. November 2017, E. 2.4.2) ohne vorgehende Untersuchungshandlungen ergeht. Nichtsdestotrotz sind die beiden Institute insofern eng miteinander verknüpft, als eine Nichtanhandnahme regelmässig nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen (BGer 6B_1030/2020 vom 20. April 2021, E. 1.3) erfolgt, wenn das Verfahren ohnehin sofort zu einer Einstellung führen würde (Praxiskommentar StPO-Jositsch, Art. 310 N 1). Zudem kommen sowohl die Nichtanhandnahme als auch die Verfahrenseinstellung im Ergebnis einem freisprechenden Urteil gleich (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 320 Abs. 4 StPO; BSK StPO-Vogelsang, Art. 310 N 7). Sofern die umstrittene Bedingung (Urk. 4/4 Rz. 37) so zu verstehen ist, dass die Parteien jedenfalls dann eine Rückerstattung der CHF 225'000.– vereinbaren, wenn kein strafbares Verhalten bzw. Verschulden im Zusammenhang mit dem Projekt "Bäckerei G._____" erwiesen ist, ohne dass es darauf ankommt, ob eine Untersuchung durchgeführt wurde oder nicht, wäre nach dem Vertrauens-

- 9 - prinzip der Begriff der "Nichtanhandnahme" von jenem der "Einstellung" vorliegend erfasst. Sofern die Bedingung (Urk. 4/4 Rz. 37) hingegen so zu verstehen ist, dass die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung durchgeführt haben musste (so die Ansicht der Gesuchsgegnerin, Urk. 13 Rz. 29, Urk. 23 Rz. 23), wäre dem nicht so. Inwiefern es aber für die Parteien einen Unterschied macht, ob die Staatsanwaltschaft nach durchgeführter Untersuchung das Verfahren einstellt, weil kein Straftatbestand erfüllt ist (Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO), oder ein Strafverfahren gar nicht erst anhand nimmt, weil eindeutig kein Straftatbestand erfüllt ist (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO; Urk. 4/7 S. 3; Urk. 4/6 S. 2), ist nach objektiver Geschäftsauffassung nicht ersichtlich. Somit erfüllen die Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft St. Gallen (Urk. 4/7 S. 3; Urk. 4/6 S. 2) die erste Alternativbedingung gemäss Urk. 4/4 Rz. 37 Satz 3. Dass noch weitere Strafverfahren in der Sache "Bäckerei G._____" hängig sind, wurde von der Gesuchsgegnerin sodann nicht behauptet oder nachgewiesen. Es kann hierzu auch auf die

zutreffende Erwägung der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 14 S. 5).

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid vom 12. Februar 2024 zu bestätigen ist. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.